

## **Fachtag Mehrsprachigkeit am 07.11.2014 - Ergebnisse und Forderungen der Arbeitsgruppe „Herkunftssprachen in der Schule anerkennen...“**

### **Problemstellung**

Der Workshop „Herkunftssprachen in der Schule anerkennen...“ resultiert aus der langjährigen Erfahrung des Vereins „Schule für alle im Landkreis Gießen“, der Bildungspartnerschaften zwischen Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Gießen und Pädagogik- und Lehramtsstudierenden der Justus-Liebig-Universität in Gießen initiiert und begleitet.

Dabei machen die Akteure, die ausschließlich mehrsprachige Kinder und Jugendliche unterstützen, die Erfahrung, dass im hessischen Schulsystem **diese Kompetenz der Schülerinnen und Schüler keine bedeutende Rolle spielt, sondern ihnen manchmal sogar eher zum Nachteil reicht**. Der Verein Schule für alle und der Kreisausländerbeirat sehen die Beherrschung einer Herkunftssprache, die aktiv in der Familie gesprochen wird, als **große Kompetenz** an.

Die Regelungen zur Sprachenfolge in der hessischen Schule **behandelt** diese Kinder, die bereits eine oder mehrere Sprachen durch ihre Herkunft sprechen, **wie einsprachige einheimische SchülerInnen**. Das heißt, es wird nicht unterschieden, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen.

Das hessische Schulgesetz erlaubt erst ab Klasse acht einen Wechsel der Sprachenfolge und auch nur dann, wenn die Schülerinnen bis dahin keine deutsche Schule besucht haben. Es ist allerdings sehr oft der Fall, dass **Kinder in Deutschland geboren sind, zu Hause eine andere Sprache** als Deutsch sprechen und in der Sekundarstufe I **ihre Sprachkompetenzen dann keinerlei Berücksichtigung finden** bei bspw. dem Nachweis der zweiten Fremdsprache für die Zulassung zum Abitur.

Mehrere Gespräche mit dem Kultusministerium haben ergeben, dass die in der Herkunftsfamilie erworbenen Sprachkenntnisse in den Augen der Schulmacher keine „richtigen“ Sprachkenntnisse seien, **die den im schulischen Sprachunterricht erworbenen entsprechen, der auch Landeskunde und -kultur beinhalten müsse**.

Wobei dann die Frage ist, **wie viel Sprachkenntnis und Landeskunde** in der zweiten Fremdsprache in einem wöchentlichen Umfang von drei Schulstunden tatsächlich erworben werden kann ....

Zumal der Nachweis der zweiten Fremdsprache für bspw. die Abiturzulassung allein in einem zeitlichen Nachweis besteht, d.h. Die Schüler müssen den Sprachunterricht über einen bestimmten Zeitraum besucht haben, sie müssen aber keine Kompetenz nach europäischen Referenzrahmen nachweisen.

Zur Zeit ist das Engagement für muttersprachlichen Unterricht vom persönlichen Engagement der Eltern abhängig. Er wird organisiert über Vereine, Ausländerbeiräte in ehrenamtlichem Engagement.

Integration wird zwar gefordert, aber an diesem Punkt wird den Migranten nicht entgegengekommen (z.B. hören Quereinsteiger in das hess. Schulsystem oft: „Geh lieber nicht aufs Gymnasium, mit so vielen Sprachen wirst Du überfordert sein“). Lehrer und Politiker wissen nicht, wie es mehrsprachig aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen geht.

Dabei haben diese Kinder und Jugendlichen doch einen großen Vorteil: Mehrsprachigkeit ist eine Kompetenz.

Gute Sprache / schlechte Sprache

## NACHWEIS von Kenntnisse in Fremdsprachen:

- über **schulische Abschlusszeugnisse** (in Deutschland für Englisch, Französisch und Italienisch, seltener Spanisch oder andere Fremdsprachen)

### Muttersprachlicher Unterricht

fand bis 1997 für die Klassen 1-10 als Pflichtunterricht statt, in Realschule und Gymnasium als Fach des Wahlpflichtangebots: Besuch verpflichtend, Note versetzungsrelevant.

Rahmenpläne für die Sprachen der Arbeitsmigranten

Seitdem: **Herkunftssprachenunterricht** als *freiwilliger Unterricht* neu geregelt. Nur die Teilnahme am Unterricht wird bestätigt, keine Noten.

- **Telc-Prüfung** bei im Selbststudium, Sprachkurs, Sprachreisen oder sonst erworbenen Sprachkenntnisse

**Telc** = „The European Language Certificates“ – die Europäischen Sprachenzertifikate.

gGmbH, Tochtergesellschaft des Deutschen Volkshochschul-Verbandes.

80 Zertifikate für 11 Sprachen (Bsp: Deutsch für Mediziner)

telc versteht sich als Partner der Schulen

GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) macht vergleichbar.

4 Fertigkeiten: hören lesen schreiben sprechen

International anerkannt

## Unsere Forderungen:

### *Idealfall*

Die jeweilige Sprache als REGULÄRES UNTERRICHTSFACH

- Für ALLE INTERESSIERTEN nicht nur für Herkunftssprachler (Gruppengröße?)
- POLITIK muss Auftrag geben, Umsetzung durch HKM
- Curriculum zu der jeweiligen Sprache vorhanden / notwendig?  
Kann das Curriculum von TELC erstellt werden?

### **2. Ebene:**

INNERHALB DER SCHULE in AGs, organisiert über VHS, Prüfung durch TELC

Anerkennungspraxis durch Staatl. Schulämter => hessenweite Vereinheitlichung der Regelungen  
Finanzierung?

Förderung? Unterstützung der Schulen?

Wer erhebt den Bedarf / Schülerzahlen? (Schule, SSA, LUSD?)

### **3. Ebene:**

AUSSERHALB DER SCHULE, Unterricht durch VHS, Prüfung durch TELC

- Nachteil: Privat organisiert und bezahlt, vom Engagement der Eltern abhängig

### **4. Ebene**

Anerkennung von Muttersprachlichen Kenntnisse durch Prüfungen an Konsulaten / Botschaften

- Nachteil: Privat organisiert und bezahlt, vom Engagement der Eltern abhängig

Hessische Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) §54: „Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge“

(1) **Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache** sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 8**, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie **keine deutsche Schule besucht haben**, haben auf Antrag die Möglichkeit des **Wechsels der Sprachenfolge**. Voraussetzung dafür ist, dass der **Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt** oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine **Feststellungsprüfung** beurteilt werden kann.

Dem Antrag kann das zuständige Staatliche Schulamt entsprechen, wenn die **vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar** ist und wenn die **personellen und organisatorischen Möglichkeiten** in seinem Aufsichtsbereich dies zulassen.

Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt werden.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VO BGM) und der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass bei einem erfolgten Wechsel der Sprachenfolge beim Hauptschulabschluss in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses das Prüfungsfach Englisch durch die gewählte Fremdsprache ersetzt wird.